

# FH-Mitteilungen

6. Juli 2020

Nr. 78 / 2020



---

**Ordnung zur Änderung der  
Rahmenprüfungsordnung (RPO 2018)  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 6. Juli 2020

# Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2018) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 6. Juli 2020

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In der **Überschrift** wird die Angabe „Studienordnungen“ ersatzlos gestrichen.
- **Absatz 2** wird gestrichen; der nachfolgende Absatz 3 wird zu Absatz 2.

- **Absatz 2 (neu)** wird neu gefasst:

„(2) Die Modulbeschreibungen mit dem in § 7 Absätzen 2 und 3 StudakVO<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Inhalt werden vom Fachbereich erstellt und in elektronischer Form dokumentiert und veröffentlicht.

<sup>1)</sup> § 7 Absätze 2 und 3 der Studienakkreditierungsverordnung vom 25. Januar 2018 lauten:

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und in wie weit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).“

### 2. In § 5 Absatz 11 werden folgende Sätze ergänzt:

„Die Aktualität der Module wird mindestens alle vier Jahre im Kontext der regelmäßigen internen Qualitätsentwicklung (siehe Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen, Teil A und Teil C) überprüft. Die Verantwortlichkeit für Module umfasst die Beteiligung an studiengangs- oder fachbereichsweiten Abstimmungsmaßnahmen zur Gewährleistung angemessener Qualitätsentwicklung, insbesondere in Curriculumswerkstätten.“

### 3. § 6 wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** wird neu gefasst:  
 „(1) In den Bachelorstudiengängen wird in der Regel als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (z.B. nach Qualifikationsverordnung-FH) der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von maximal sechzehn Wochen vor Aufnahme des Studiums gefordert. Der Nachweis muss für die Einschreibung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Einschreibung zum Wintersemester spätestens am 30. September erbracht sein. Die jeweilige Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der Nachweis der praktischen Tätigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden muss. Sie muss dies vorsehen, sofern ein Praktikum im Umfang von mehr als acht Wochen gefordert wird. In jedem Fall muss das Praktikum spätestens im dritten Studiensemester am 31. März bzw. 30. September erbracht sein. Satz 1 gilt nicht für Studiengänge, bei denen als Einschreibevoraussetzung der Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einer Einrichtung, mit der die Fachhochschule Aachen eine Rahmenvereinbarung über die Ausbildungsinhalte getroffen hat, gefordert wird.“
- In **Absatz 2** werden die **Sätze 1 und 2** gestrichen.
- **Absatz 6 Satz 1** wird neu gefasst:  
 „Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen vor Beginn des Studiums an der Fachhochschule Aachen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 49 Absatz 10 HG) nachweisen.“

4. Es wird folgender **§ 6a** eingefügt:

**„§ 6a | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

- (1) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt der Dekan oder die Dekanin die Teilnahme.
- (2) Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch der Lehrveranstaltung angewiesen sind oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden, vorrangig zu berücksichtigen. Dazu werden folgende Ranggruppen gebildet:
- Gruppe 1: Studierende, die sich
1. in einem höheren Semester des betreffenden Studiengangs befinden als laut Studienplan für das Modul vorgesehen oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden
  - und
  2. bereits mindestens einmal für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht berücksichtigt wurden oder erst nach Ablauf des Anmeldezeitraums zum Studium zugelassen wurden.
- Gruppe 2: Studierende, die sich
1. in dem Semester des betreffenden Studiengangs befinden, für das das Modul laut Studienplan vorgesehen ist oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden
  - und
  2. nicht zu Ranggruppe 1 gehören.
- Gruppe 3: Studierende, die für den betreffenden Studiengang eingeschrieben sind und weder zu Ranggruppe 1, noch zu Ranggruppe 2 gehören.
- Gruppe 4: Studierende, die für einen sonstigen Studiengang an der FH Aachen eingeschrieben sind.
- Die Reihenfolge der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung richtet sich nach der Priorität der Ranggruppe, der die Studierenden angehören. Innerhalb der Ranggruppen erfolgt die Vergabe der Plätze bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen nach der Anzahl der im betreffenden Studiengang bereits erworbenen Leistungspunkte, danach durch das Los; bei Wahlpflichtmodulen nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die gleiche Veranstaltung in demselben Semester mehrfach angeboten wird und den Studierenden in der Summe genügend Plätze zur Verfügung stehen, so dass die Teilnahme daran – wenn auch gegebenenfalls nicht zum Wunschtermin – ermöglicht wird. In diesem Fall erfolgt die Verteilung der Studierenden auf die parallelen Veranstaltungen nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (4) Die Modalitäten des Anmeldeverfahrens, insbesondere Beginn und Ende des Anmeldezeitraums (Datum und Uhrzeit) sind mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.
- (5) Die Fachbereiche können durch Ordnung oder Prüfungsordnung von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen treffen.“

5. In **§ 8 Absatz 2** wird im vorletzten Satz das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
6. In **§ 9 Absatz 6** wird im letzten Satz das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
7. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:  
**„§ 10 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**  
 (1) Die Anerkennung erfolgt gemäß der Vorgaben des § 63 a HG. Die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist anhand des Vorliegens wesentlicher Unterschiede zu begründen. Über mögliche Maßnahmen für eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt ist zu informieren.  
 (2) Nach Antritt zur jeweiligen Prüfung an der Fachhochschule Aachen kann ein Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 1 nicht mehr gestellt werden.  
 (3) Ohne wesentliche Unterschiede sind Studien- und Prüfungsleistungen, wenn sie im Lernergebnis denjenigen des Studiengangs der Fachhochschule Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) und der jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz sowie vorhandene Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln zu wesentlichen Unterschieden die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie das akademische Auslandsamt gehört werden.  
 (4) Die Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen, die auf andere Weise als durch ein Studium erworben wurden, ist bis zu einem Umfang von 50% der gesamten Leistungspunkte eines Studiengangs möglich. Anerkennungsfähig sind dabei nur fachlich einschlägige Qualifikationen auf mindestens der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) bzw. des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), es sei denn, die jeweilige Prüfungsordnung regelt etwas anderes.  
 (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird in der jeweiligen Leistungsübersicht (§ 33) vermerkt. Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.  
 (6) Der oder die Studierende hat die Anerkennung zu beantragen und die dafür erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie die individuelle Leistungsübersicht oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.  
 (7) Entscheidungen über Anträge im Sinne der vorstehenden Absätze werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen getroffen.  
 (8) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss; im Zweifel nach Anhörung eines oder einer für die Fächer zuständigen Modulbeauftragten oder weiterer sachkundiger Stellen bzw. Funktionsträger.  
 (9) Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne der vorstehenden Absätze begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
8. **§ 12** wird wie folgt geändert:
  - In **Absatz 1** wird nach dem Wort „insgesamt“ ergänzt: „mindestens“.
  - **Absatz 2** wird ersatzlos gestrichen.
9. **§ 13 Absatz 1 Satz 5** wird gestrichen.
10. In **§ 15 Absatz 2 Satz 2** wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
11. **§ 16** wird wie folgt geändert:
  - In **Absatz 1 Satz 1** wird die Beschreibung „mündliche Prüfung“ geändert in „mündliche oder elektronische Prüfung“.
  - In **Absatz 2** wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
  - In **Absatz 4** wird am Ende folgender Satz ergänzt:  
 „Das Rektorat kann im Rahmen seiner Befugnisse nach § 16 Absatz 1 HG Regelprüfungszeiträume vorgeben.“

- **Absatz 10** wird gestrichen.
12. **§ 16 a** wird wie folgt geändert:
- In **Absatz 1** werden die **Sätze 1 und 2** neu gefasst:  
„Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können einen Antrag auf Nachteilsausgleich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses richten. Er oder sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte und chronisch Erkrankte ausgeglichen wird und legt unter Berücksichtigung von § 64 Absatz 2a Satz 2 HG den entsprechenden Nachteilsausgleich unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“
  - **Absatz 2** wird gestrichen.
  - Es wird folgender **Absatz 2** eingefügt:  
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Nachteilsausgleich während der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach den geltenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.“
13. **§ 17** wird wie folgt geändert:
- In **Absatz 1** wird
    - > die Angabe „in multimedial gestützter Form“ geändert in „in elektronischer Form“;
    - > **Satz 3** gestrichen.
  - **Absatz 3 Satz 4** wird neu gefasst:  
„Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 beurteilt jeder Prüfer bzw. jede Prüferin in diesem Fall nur den Teil der Klausurarbeit, der seinem bzw. ihrem Fachgebiet entspricht.“
14. In **§ 18 Absatz 1 Satz 1** wird der Verweis auf „(§ 9 Absatz 1 Satz 3)“ gestrichen.
15. **§ 19** wird wie folgt geändert:
- die **Überschrift** wird ergänzt durch „; elektronische Prüfung“.
  - Der bisherige Absatz wird zu Absatz 1.
  - Es wird folgender **Absatz 2** eingefügt:  
„(2) Eine elektronische Prüfung (E-Prüfung) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme von Freitext-Antworten) computergestützt erfolgt. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Den Studierenden wird vor der Prüfung Gelegenheit gegeben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.“
16. **§ 21** wird wie folgt geändert:
- **Absatz 1** wird gestrichen.
  - Die bisherigen **Absätze 2 und 3** werden zu Absätzen 1 und 2.
  - Es werden folgende **Absätze 3 und 4** eingefügt:  
„(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) und das Kolloquium können im Fall des Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.  
(4) Die Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche eines identischen Moduls, das in mehreren Studiengängen der Fachhochschule Aachen Verwendung findet, wird durch einen Wechsel des Studiengangs nicht verändert, sofern die jeweils gültige Prüfungsordnung nicht eine Erhöhung der Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche vorsieht.“
17. **§ 22 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender **Satz 1** eingefügt:  
„Der Rücktritt von der Prüfung ist unverzüglich in Textform gemäß § 126 b BGB gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.“
  - **Satz 4 (neu)** wird neu gefasst:  
„Bricht der oder die Studierende krankheitsbedingt die Prüfung nach Prüfungsbeginn ab, so ist der Abbruch abweichend von Satz 1 der aufsichtführenden Person mitzuteilen.“
18. In **§ 29 Absatz 3 Satz 2** wird der Verweis auf § 21 „Absatz 1“ geändert in „Absatz 3“.
19. **§ 33** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1 Satz 3** wird neu gefasst:  
„In das Zeugnis wird mindestens aufgenommen:“
- In **Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „der im Zeugnis genannten“ gestrichen.

20. **§ 35** wird wie folgt neu gefasst:

**§ 35 | Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre schriftliche Bachelor- bzw. Masterarbeit, in die darauf bezogenen Gutachten oder Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer und in das Protokoll des Kolloquiums gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, der oder die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(2) Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, werden dem Prüfling im Rahmen der Bekanntgabe der Bewertung mitgeteilt. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung.

(3) Werden die Antragsfrist oder der Einsichtnahmetermin nach den vorstehenden Absätzen versäumt, so kann unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

(4) Sofern dies zur Einschätzung der Erfolgsaussichten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Prüfungsbewertung erforderlich ist, erhält der Prüfling auf Antrag Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen der Prüfungsaufgabe sowie seiner Bearbeitung einschließlich der Korrekturvermerke.

Der Antrag ist binnen einer Woche nach dem Einsichtnahmetermin zu stellen.

Als Voraussetzung für die Gewährung der Anfertigung einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion muss der Prüfling den Termin zur Klausureinsicht wahrgenommen haben.

Der Prüfling ist über die Rechte des Urhebers oder der Urheberin, insbesondere die Unzulässigkeit der Weitergabe an Dritte und die elektronische Verbreitung sowie gegebenenfalls zivil- und strafrechtliche Folgen von Urheberrechtsverletzungen schriftlich zu belehren.

(5) § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt im Übrigen unberührt.“

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und tritt am 1. September 2020 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25. Juni 2020 und des Rektorats vom 6. Juli 2020.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 6. Juli 2020

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann